
S 8 RA 148/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 148/99
Datum	18.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 55/00
Datum	17.10.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 18. April 2000 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit.

Der am 11. 1958 geborene Kläger hat den Beruf eines Elektromonteurs in den Jahren 1974 bis 1976 erlernt und diesen bis ins Jahr 1983 ausgeübt. Vom 01. Februar 1983 bis zum 15. April 1989 war er Leiter einer Diskothek im Haus der K. E. bei dem Rat der Stadt E. F., Abteilung Kultur. Ab dem 16. April 1989 übernahm er dort eine andere Funktion und war als Mitarbeiter für Volksfeste beim Rat der Stadt E. F. tätig. Ab dem 01. Mai 1990 übernahm er weiterhin bei dem Rat der Stadt E. F. eine Tätigkeit als Mitarbeiter Abteilung Kultur mit Vergütung ab 1. Juli 1991 nach Vergütungsgruppe VII BAT/Ost aus. Dieser Arbeitsplatzwechsel zum 01. Mai 1990 erfolgte aufgrund Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen.

Am 03. Mai 1997 stürzte der Kläger beim Eigenheimbau in eine Baugrube und erlitt dabei eine Calcaneusfraktur beidseits, wegen der er bis Ende Oktober 1998 arbeitsunfähig erkrankt war. Ab dem 01. November 1998 wurde der Kläger dann von der Stadt E. (als Rechtsnachfolger der Stadt E. F.) als Technischer Mitarbeiter im Haus Sch. mit 28 Stunden pro Woche eingesetzt und weiterhin nach der Vergütungsgruppe VII des BAT-Ost vergütet. Diese zunächst bis zum 31. Dezember 1998 vereinbarte Änderung wurde durch weitere Änderungsverträge bis zum jetzigen Zeitpunkt verlängert. Derzeit arbeitet der Kläger nach eigenen Angaben probeweise 40 Wochenstunden unter den vorgenannten Bedingungen und bei Vergütung nach BAT VII.

Am 19. Mai 1998 beantragte der Kläger wegen seit dem 03. Mai 1997 bestehender Calcaneusfraktur beidseits Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte zog die Arbeitgeberauskunft der Stadtverwaltung E. vom 03. Juni 1998 bei, nach der der Kläger nach dem BAT-Ost, Vergütungsgruppe VII/9 entlohnt worden ist. Weiterhin veranlasste die Beklagte das Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. Dr. A. vom 09. Juli 1998, der beidseits verheilte Calcaneustrimmerfrakturen mit noch nicht vollständigem Abschluss des Heilungsprozesses sowie Restbeschwerden, Bewegungseinschränkungen, Abrollstörungen in den unteren Sprunggelenken beidseits diagnostizierte. Im Laufe des nächsten Jahres sei mit einer Besserung zu rechnen. Der Kläger werde jedoch Restbeschwerden zurückbehalten, die kein übermäßig langes Laufen sowie kein gezieltes Punktstehen auf der Leiter über längere Zeit zuließen. Der zuletzt ausgeübte Beruf des Kulturmitarbeiters, wobei überwiegend Verwaltungstätigkeiten zu erledigen seien und nur teilweise die Aufgaben eines Mechanikers zu Installation von Tontechnikanlagen und Lautsprechern erforderlich seien, könne mit gewissen Einschränkungen aus dem Fachgebiet Chirurgie und Orthopädie weiter vollschichtig ausgeübt werden. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei ebenfalls eine leichte körperliche Arbeit mit einem größeren Sitzanteil vollschichtig zumutbar. Die Wegfähigkeit sei gerade noch erhalten.

Mit Bescheid vom 31. Juli 1998 lehnte die Beklagte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab, da der Kläger noch in der Lage sei, in seinem bisherigen Berufsbereich vollschichtig tätig zu sein.

Auf den am 21. August 1998 eingelegten Widerspruch zog die Beklagte das Gutachten für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Land Brandenburg e. V. vom 08. April 1998 durch Frau M. bei, die eine schmerzhafte Bewegungs- und Belastungseinschränkung beider Sprunggelenke nach Calcaneusfraktur beidseits, einen Zustand nach Osteosynthese beidseits und Implantatentfernung rechts vom 13. März 1998 diagnostizierte und darauf hinwies, dass der Kläger in seiner Mobilität deutlich eingeschränkt sei. Der Kläger sei sehr motiviert, in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Die Rückkehr in den Arbeitsprozess sollte erneut über die stufenweise Wiedereingliederung vorgenommen werden und erscheine aus ihrer Sicht mit folgendem Leistungsbild möglich: Körperlich leichte Tätigkeiten, überwiegend im Sitzen, mit der Möglichkeit des zwischenzeitlichen Aufstehens, kein Heben/Tragen, keine Kälte-/Nässe-Expositionen.

Weiterhin holte die Beklagte den Befundbericht des Dipl.-Med. K. vom 9. Oktober 1998 ein und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 1999, beim Kläger nach seinen Angaben eingegangen am 19. Februar 1999, zurück.

Dagegen hat der Kläger am 16. März 1999 bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben.

Das Sozialgericht hat die Befundberichte der behandelnden Ärzte Dipl.-Med. M., Praktischer Arzt, vom 04. Mai 1999 und Dipl.-Med. K. vom 29. April 1999 eingeholt, die Arbeitgeberauskunft der Stadtverwaltung E. vom 17. Mai 1999 veranlasst und Dr. M. B. mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt, das dieser unter dem 25. November 1999 erstellt hat.

In der Arbeitgeberauskunft der Stadtverwaltung E. wird die Tätigkeit des Klägers als Technischer Mitarbeiter bezeichnet, für den eine Facharbeiterausbildung als Elektromonteur (2 Jahre) erforderlich sei. Der Kläger sei seit dem 01. Juli 1991 in der Vergütungsgruppe VII des BAT-Ost eingruppiert, die "grundliche Fachkenntnisse" voraussetze. Bei der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit handele es sich um eine mittelschwere Tätigkeit im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, die in Nässe, Zugluft, Hitze, starken Temperaturschwankungen und Lärm sowie auf Leitern und Gerüsten ausgeübt werden müsste, was dem Kläger aus gesundheitlichen Gründen zur Zeit nicht möglich sei. Dies gelte ebenfalls für das Tragen von Lasten bis zu 70 kg sowie Arbeiten im Knien und in der Hocke. Der Arbeitgeberauskunft war eine Arbeitsplatzbeschreibung beigefügt, nach der die Tätigkeit zu 5 Prozent aus der Anleitung des Personals, zu 20 Prozent aus der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, zu 25 Prozent aus Zuarbeiten sowie der Erledigung von Aufträgen für den Leiter, zu 20 Prozent aus Tätigkeiten der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung und zu 30 Prozent aus der Wartung und dem Einsatz der Technik besteht.

Dr. B. hat in seinem Gutachten die Auffassung vertreten, dass der Kläger durchaus in der Lage sei, als Mitarbeiter in einer Kulturabteilung tätig zu sein. Er könne leichte und mittelschwere körperliche Arbeiten vollschichtig verrichten. Ständiges Gehen und Stehen müsse ausgeschlossen sein, in wechselnden Körperhaltungen könne der Kläger aber durchaus arbeiten. Eine wesentliche Minderung der Wegefähigkeit für das Erreichen von Arbeitsstätten liege ebenfalls nicht vor. Der Kläger sei durchaus in der Lage, Arbeiten als Technischer Mitarbeiter, wie dies die Arbeitgeberauskunft formuliere, auszuführen. Hierbei handele es sich um Arbeiten, die im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen erfolgten. Nach Auskunft des Arbeitgebers sei die Arbeit als mittelschwer zu klassifizieren, andererseits werde behauptet, dass die Arbeit mit Tragen von Lasten bis zu 70 kg möglich sei. Es würde bei Nässe, Zugluft und starken Temperaturschwankungen und auf Leitern und Gerüsten gearbeitet. Sollten diese Arbeitgeberauskünfte tatsächlich zutreffen, so seien derartige Tätigkeiten dem Kläger nicht mehr zumutbar. Es bleibe allerdings unerfindlich, warum das Heben und Tragen von 70 kg vom Arbeitgeber als mittelschwere Tätigkeit bezeichnet werde. Als Elektromonteur könne der Kläger nicht mehr arbeiten, weil es hierbei

immer wieder auch zum Besteigen von Leitern und GerÄ¼sten komme. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÄ¼nne der KlÄ¼ger leichte und gelegentlich mittelschwere kÄ¼rperliche Arbeiten verrichten, die in wechselnden kÄ¼rperhaltungen erfolgen sollten. Ausschlie¼lichem Gehen und Stehen sei zu widerraten. Arbeiten im Steigen und Klettern auf Leitern und GerÄ¼sten seien zu vermeiden. Arbeiten im Hocken und im Kriechen kÄ¼nne der KlÄ¼ger wegen der VerÄ¼nderung im Bereich des StÄ¼tz- und Bewegungsapparates nicht ausÄ¼hren. Gelegentliches BÄ¼cken sei jedoch mÄ¼glich. Das Heben und Tragen von Lasten bis zu 15 kg sei mÄ¼glich. Gelegentliche Ä¼berkopfarbeit kÄ¼nne der KlÄ¼ger ausÄ¼ben. Arbeiten mit Zwangshaltungen oder einseitiger kÄ¼rperhaltung seien zu vermeiden. Diese Arbeiten seien im Freien nur unter Witterungsschutzbedingungen mÄ¼glich. Der KlÄ¼ger sollte Ä¼berwiegend in geschlossenen RÄ¼umen arbeiten, insbesondere KÄ¼lte, NÄ¼sse, Feuchtigkeit und Zugluft sollten vermieden werden. Solche TÄ¼tigkeiten kÄ¼nne der KlÄ¼ger vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Der KlÄ¼ger kÄ¼nne Ä¼ffentliche Verkehrsmittel benutzen und ebenso ein eigenes Kraftfahrzeug steuern. Er kÄ¼nne Fu¼wege von 500 m viermal arbeitstÄ¼glich zusammenhÄ¼ngend zurÄ¼cklegen.

Mit Urteil vom 18. April 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, da der KlÄ¼ger in der Lage sei, seine letzte TÄ¼tigkeit vollschichtig zu verrichten.

Gegen das seinem ProzessbevollmÄ¼chtigten am 23. Mai 2000 zugestellte Urteil hat der KlÄ¼ger am 08. Juni 2000 Berufung eingelegt.

Er ist der Ansicht, sein Hauptberuf sei der eines Veranstaltungstechnikers (Elektriker), den er nach seinem Unfall nicht mehr ausÄ¼ben kÄ¼nne. Er habe aus diesem Grunde mit seinem Arbeitgeber eine Vereinbarung getroffen, wonach es ihm mÄ¼glich sei, auf der Grundlage einer befristeten Regelung eine TÄ¼tigkeit im Bereich der Veranstaltungstechnik auszuÄ¼ben. Die tatsÄ¼chlich ausgeÄ¼bten Arbeiten entsprÄ¼chen jedoch in keiner Weise dem TÄ¼tigkeitsbild eines Veranstaltungstechnikers. Zu seiner Aufgabe gehÄ¼re es derzeit lediglich, Verwaltungsarbeiten durchzufÄ¼hren. Der Umfang dieser TÄ¼tigkeiten kÄ¼nne nicht vollschichtig ausgeÄ¼hrt werden, sondern lediglich auf einer Basis von 28 Wochenstunden. Er sei dar¼ber hinaus verletzungsbedingt nicht in der Lage, 500 m zusammenhÄ¼ngend ohne Pause zweimal am Tage zu gehen.

Der KlÄ¼ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 18. April 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Februar 1999 zu verurteilen, dem KlÄ¼ger Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÄ¼higkeit zu gewÄ¼hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie hÄ¼lt das erstinstanzliche Urteil fÄ¼r zutreffend. Weiterhin ist sie der

Auffassung, dass der Klager eine leidensgerechte Ttigkeit ausube, mit der er die gesetzliche Lohnhlfte erreiche.

Der Senat hat Dr. B. um ergnzende Stellungnahme zur Wegefhigkeit des Klagers gebeten, die dieser unter dem 24. Oktober 2000 und 11. Dezember 2000 abgegeben hat: Die bei dem Klager vorliegenden Beschwerden und Funktionsminderungen seien lediglich auf einen Zustand nach operativer Versorgung einer Fersenbeinmehrfragmentfraktur beidseits zurckzufhren und damit verbundenen Einschrnkungen der Bewegungsfhigkeit im oberen und unteren Sprunggelenk. Die Fersenbeinbrche seien beidseits knchern konsolidiert durchgebaut, es sei also eine Ausheilung der Fraktur erfolgt, allerdings unter Feststellung eines posttraumatischen Senk-Spreiz-Fues. Diese Vernderungen htten nicht zu einer schwerwiegenden Beeintrchtigung des Gangbildes gefhrt. Bei der Untersuchung sei das Gangbild des Klagers raumgreifend, Gehsttze oder andere orthopdische Hilfsmittel, insbesondere orthopdisches Schuhwerk, wrden nicht benutzt. Der Einfhlerstand sei ausfhrbar, eine gewisse demonstrative Unsicherheit beim Einfhlerstand sei auffllig gewesen und sei von ihm auch dokumentiert. Dass der Fersengang bei der Untersuchung nicht ausfhrbar gewesen sei, knne an subjektiven Unsicherheiten, aber auch an nachweisbaren Bewegungseinschrnkungen beider Sprunggelenke gelegen haben, bedeute aber nicht, dass die Wegefhigkeit des Klagers hierdurch entscheidend eingeschrnkt sei, da auch einem medizinischen Laien klar sei, dass fr die Zurcklegung des Weges ein normaler Abrollgang notwendig sei, der bei dem Klager nicht wesentlich gestrt sei trotz der beschriebenen Bewegungseinschrnkungen in den Sprunggelenken. Da auch keine Einschrnkung der Blutzirkulation an den unteren Extremitten vorhanden sei, insbesondere keine arterielle Durchblutungsstrung, sei von einer Einschrnkung der Wegefhigkeit des Klagers nicht auszugehen. Auch seien die bei dem Klager vorliegenden Bewegungseinschrnkungen an der unteren Extremitt nicht so schwerwiegend, als dass er nicht in der Lage wre, ein Kraftfahrzeug zu steuern; die Bedienung des Gaspedals und der Kupplung sei dem Klager aufgrund des von ihm erhobenen Untersuchungsbefundes durchaus mglich. Lngere Sitzperioden knne der Klager einnehmen. Insofern bestnden keine Einschrnkungen fr die Fhrung eines Kraftfahrzeuges insgesamt.

Der Senat hat weiterhin die vom Klager eingereichten Arbeitsvertrge zu den Akten genommen und die Stadt E. um ergnzende Stellungnahmen zur Arbeitgeberauskunft erbeten, die diese unter dem 09. Mai 2001, 05. September 2001 und 20. Dezember 2001 erteilt hat. Unter dem 20. Dezember 2001 hat die Stadt E. mitgeteilt, dass nach dem Unfall die Stelle des Klagers umstrukturiert worden sei. Die whentliche Arbeitszeit sei im November 1998 auf eigenen Wunsch des Klagers (gesundheitliche Grnde) von 40 auf 28 Stunden whentliche Arbeitszeit reduziert worden. Der Anteil der verwaltenden, sachbearbeitenden Broarbeit liege bei 90 Prozent. Es seien tglich Wegstrecken mit vielen Treppen im Innen- und Auenbereich der Einrichtung zu bewerkstelligen. Die Arbeiten im Sitzen, Gehen und Stehen seien geschtzt zu jeweils ein Drittel aufgeteilt. Entsprechend seiner 28-Stunden-Arbeitszeit pro Woche

und der neuen Stellenbeschreibung genÃ¼ge er den Anforderungen. Dies seien aber nur 70 Prozent seiner eigentlichen Arbeitszeit. Folgende EinschrÃ¤nkungen der EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers, die ca. 30 Prozent seiner Stellenbeschreibung ausmachten und als mittelschwere TÃ¤tigkeiten (Bewegen von GegenstÃ¤nden mit einem Gewicht bis zu 70 kg) beschrieben werden kÃ¶nnen, bestÃ¤nden: Auf- und Abbau von BÃ¼hnen, Ãnderung von Bestuhlungen (Tische und StÃ¼hle) in den RÃ¤umen des Hauses Sch., Auf- und Abbau einschlieÃlich Be- und Entladen von Ton- und Lichttechnik, Arbeiten auf Leitern und im BÃ¼hnenhaus bis zu einer HÃ¶he von ca. 6 m. Diese kÃ¶rperlich als mittelschwer einzustufenden Arbeiten wÃ¼rden zur Zeit von einem extra eingestellten geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigten erledigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 31. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Februar 1999 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Ihm steht weder Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit noch wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu. Dem KlÃ¤ger steht auch keine Rente nach neuem Recht wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu.

Nach [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, die hier wegen der Vorschrift des [Â§ 302 b SGB VI](#) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 ([BGBl. I, S. 1827](#) ff.) noch anwendbar ist (a. F.), haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufsunfÃ¤hig sind und weitere â beitragsbezogene â Voraussetzungen erfÃ¼llen. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen ([Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a. F.).

Der KlÃ¤ger ist hiernach nicht berufsunfÃ¤hig. Er kann zwar seinen bisherigen Beruf als Technischer Mitarbeiter Kultur nicht mehr vollschichtig verrichten, er Ã¼bt jedoch eine ihm zumutbare TÃ¤tigkeit aus und erzielt daraus ein Einkommen Ã¼ber der gesetzlichen LohnhÃ¤lfte.

Hauptberuf des KlÄxgers ist die TÄxtigkeit als Technischer Mitarbeiter, die nach der von der Stadt E. erteilten Arbeitgeberauskunft eine mittelschwere TÄxtigkeit darstellt und u. a. verlangt, dass GegenstÄnde bis zu 70 kg gehoben werden. Hierzu ist der KlÄxger nicht mehr in der Lage, da er ist nur noch GegenstÄnde bis zu 15 kg heben und tragen kann. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des SachverstÄndigen Dr. B., das dieser unter BerÄcksichtigung der beigezogenen Arbeitgeberauskunft erstellt hat. Dass der KlÄxger nicht in der Lage ist, derartige Gewichte zu tragen, ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

Die UnfÄhigkeit des KlÄxgers, als Technischer Mitarbeiter vollschichtig zu arbeiten, begrÄndet jedoch noch keine BerufsunfÄhigkeit. Ausgehend von diesem Beruf muss er sich auf die von ihm ausgeÄbte TÄxtigkeit eines Technischen Mitarbeiters ohne schwere kÄrperliche Belastungen verweisen lassen. Diese TÄxtigkeit begrÄndet fÄr den KlÄxger keinen unzumutbaren sozialen Abstieg und sie ist ihm auch gesundheitlich noch mÄglich.

Ein sozialer Abstieg ergibt sich fÄr den KlÄxger schon deshalb nicht, als er in der nun von ihm ausgeÄbten TÄxtigkeit weiterhin nach dem BAT VII wie in der vor seinem Unfall ausgeÄbten TÄxtigkeit vergÄtet wird.

Die gesundheitliche Zumutbarkeit dieser TÄxtigkeit ergibt sich schon daraus, dass sie vom KlÄxger seit ihrer Aufnahme am 01. November 1998 ununterbrochen, derzeit probeweise sogar fÄr 40 Wochenstunden, verrichtet wird. Zutreffend weist die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die tatsÄchliche Arbeitsleistung trotz Vorliegens von Krankheiten das wertvollste Mittel fÄr die PrÄfung bietet, ob (allein) wegen der GesundheitsstÄrungen BerufsunfÄhigkeit vorliegt. Das gilt nach hÄhlichstrichterlicher Rechtsprechung selbst dann, wenn die erhobenen medizinischen Befunde, fÄr sich allein betrachtet, ein anderes Ergebnis nahe legen. Das ist hier jedoch gerade nicht der Fall. Nach den medizinischen Unterlagen wÄre der KlÄxger sogar in der Lage, eine TÄxtigkeit als Technischer Mitarbeiter ohne schweres Heben und Tragen vollschichtig zu verrichten. Dies hat der SachverstÄndige Dr. B. in seinem Gutachten vom 25. November 1999 sowie der ergÄnzenden Stellungnahmen vom 24. Oktober 2000 und 11. Dezember 2000 fÄr den Senat nachvollziehbar begrÄndet, weshalb er sich dieser EinschÄtzung anschlieÄt.

Eine BerufsunfÄhigkeit ergibt sich auch nicht etwa aus einer fehlenden WegefÄhigkeit. Der SachverstÄndige hat in seinen ergÄnzenden Stellungnahmen vom 24. Oktober 2000 und 11. Dezember 2000 nachvollziehbar begrÄndet, warum der KlÄxger aufgrund seiner Erkrankungen zwar nicht mehr in der Lage ist, schwere TÄxtigkeiten auszuÄben, er jedoch doch noch in der Lage ist, FuÄwege von 500 m und mehr viermal arbeitstÄglich zusammenhÄngend zurÄckzulegen.

Mit einem Einkommen entsprechend 70 Prozent der tariflichen Arbeitszeit bei Beibehaltung der VergÄtungsgruppe verdient der KlÄxger auch mehr als gesetzliche LohnhÄlfte. Damit liegt BerufsunfÄhigkeit nicht vor.

Dem Klager steht auch Rente wegen Erwerbsunfahigkeit nach [Â§ 44 Abs. 1 SGG VI a. F.](#) nicht zu, da er nicht erwerbsunfahig ist. Bei einem vollschichtigen Leistungsvermogen fur leichte bis mittelschwere Tatigkeiten, wie es vom Sachverstandigen Dr. B. beschrieben wird, ist der Klager nicht erwerbsunfahig.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung nach neuem Recht ([Â§ 43 SGB VI n. F.](#)) kommt ebenfalls nicht in Betracht, da der Klager noch in der Lage ist, vollschichtig eine Tatigkeit auszuuben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfur ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024